

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Verpflichtung, Geltungsbereich

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind vollständig schriftlich niedergelegt. Alle Zusagen unserer Mitarbeiter, mündliche, telefonische oder telegrafische Abreden, die von unseren Bedingungen abweichen, sind erst nach schriftlicher Bestätigung für uns rechtsverbindlich. Das gilt nicht für Zusagen, die von vertretungsberechtigten Personen oder Personen, die als vertretungsberechtigt gelten, getroffen werden. Durch die Erteilung des Auftrags erkennt der Besteller unsere Verkaufsbedingungen an. Die Bedingungen haben Gültigkeit für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsverbindung zwischen uns. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss im Händler-Shop

Die über unseren Händler-Shop angebotenen Waren und Leistungen stellen noch kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich die Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung. Mit der Bestellung unterbreiten Sie uns ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung ist keine Annahme des Angebots. Sie dient lediglich der Information, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist. Der Vertrag kommt mit Absendung der bestellten Artikel zustande. Die Vertragssprache ist deutsch. Der Vertragstext wird durch uns nicht gespeichert.

3. Preise

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung Löhne, Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

Sind von uns keine anderen Bedingungen genannt, so verstehen sich unsere Preise ab Fabrik ausschließlich Verpackung. Bei portofreier Auslieferung, z.B. im Post- und Expressversand werden die ausgelegten Versandkosten mit den Verpackungskosten in Rechnung gestellt.

4. Liefer- und Abnahmebedingungen

Bei den angegebenen Lieferfristen und Lieferterminen handelt es sich um unverbindliche Angaben, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindliche Lieferfristen oder -termine vereinbart sind. Wird die bestellte Menge in Teillieferungen abgenommen und sind keine Termine festgelegt, so müssen die Abrufe jeweils so rechtzeitig erteilt werden, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist.

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung/Lieferschein bestimmt.

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik, bzw. Aufforderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

5. Zahlungen

Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Enthält unsere Bestätigung oder Rechnung jedoch andere Zahlungsbedingungen, so gelten diese. Zahlungen sind nur auf die durch uns aufgegebenen Konten, bzw. Stellen zu richten. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen und Mahngebühren bleibt vorbehalten. Wird eine Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt, oder ein gegebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden etwaige noch laufende Checks oder Wechsel und noch offen stehende Rechnungen sofort fällig. Für noch ausstehende Lieferungen können wir Vorkasse oder Nachnahme verlangen.

6. Versand, Verpackung

Versenden wir auf Verlangen des Bestellers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (Leutkirch), so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Hat der Besteller eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt, und weichen wir ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so sind wir dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Für verzögerte Lieferungen, verursacht durch Verschulden der Bahn oder Spediteure, sowie für Verluste, Beschädigungen usw. während des Transportes haften wir nicht, sofern wir den Schaden nicht zu vertreten haben.

7. Beanstandungen, Gewährleistung, Schadensersatz

7.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so müssen erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Den Warenrücksendungen ist unser Begleitschreiben für Rücksendungen ausgefüllt unter Berücksichtigung der Rücksendebedingungen beizulegen.

7.2 Die Ansprüche wegen Mängeln sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Bestellers, wegen sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferers vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine Stellungnahme von uns zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

7.3 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses

Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht (§§ 273, 320 BGB) steht dem Besteller nicht zu. Dies gilt nicht, wenn die Zurückbehaltung/Leistungsverweigerung auf einen Gegenanspruch gestützt wird, der unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist oder, wenn ein Gerichtsverfahren über diesen Gegenanspruch anhängig ist, dieses entscheidungsreif ist.

7.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen etwaige Ansprüche von uns aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum und zwar erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle unsere Lieferungen, solange überhaupt noch eine Forderung unsererseits besteht. Wir sind, um den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter und in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag (§ 950 BGB), ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen zum Zweck des Eigentumsübergangs mit kaufmännischer Sorgfalt für uns ohne eine eigene Besitzposition im Rechtssinne zu behalten. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen (einschl. Nebenforderungen) aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen realisierbaren Sicherheiten unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 15%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Besteller ist nicht berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherung zu übereignen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt folgendes:

Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Leutkirch. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei den Gerichten zu erheben, die für unseren Hauptsitz zuständig sind. Andererseits sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

10. Schutzbestimmungen

10.1 Sämtliche Typen Modelle usw. sind unser Eigentum. Es ist dem Käufer oder Empfänger nicht gestattet, diese nachzubauen, sich irgendwelche Schutzrechte zu sichern oder sonst in irgendeiner Form auszubilden, sofern dies nicht kraft Gesetzes zulässig ist.

10.2 Sollten Dritte unberechtigt unsere nach eigenen Konstruktionen und auf Grund unserer Erfahrungen hergestellten Fabrikate nachbauen, lehnen wir im Voraus jede Haftung für irgendwelche Schäden, Patentansprüche usw., auch Dritten gegenüber, ab, sofern uns kein Verschulden trifft oder eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

10.3 Für Aufträge nach Angaben und Zeichnungen des Bestellers sind diese für uns erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich. Wir haften nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist, sofern uns kein Verschulden trifft. Der Besteller hat den Lieferer in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Besteller die Verletzung der Schutzrechte Dritter zu vertreten hat.

10.4 Nimmt der Besteller Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstands mit anderen Teilen oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, ist unsere Haftung ausgeschlossen, sofern uns kein Verschulden trifft.

11. Rücktrittsrecht

11.1 Fälle höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, Ausfuhrverbote usw., welche den Bezug von Rohstoffen oder unsere Fabrikation oder den Versand behindern, geben uns das Recht, den Liefertermin entsprechend zu verlängern sofern dies dem Besteller unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist, oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen, bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunftei, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.

Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen eventuell unter Rückgabe der Akzpte sofort zur Zahlung fällig.

11.3 Dem Besteller erwächst nicht das Recht, hieraus Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns zu erheben. Ausgenommen sind Ansprüche des Bestellers auf Rückzahlung etwaiger schon geleisteter Zahlungen. Das Recht, von den Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten, steht uns auch dann zu, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus früheren Verträgen nicht nachgekommen ist. Auch daraus erwächst dem Besteller kein Recht auf Ansprüche irgendwelcher Art. Ausgenommen sind auch hier Ansprüche des Bestellers auf Rückzahlung etwaiger schon geleisteter Zahlungen.

12. Steuer-Identnummer

Wird uns vom Besteller keine oder eine falsche Steuer-Identnummer angegeben, behalten wir uns eine Nachbelastung der Steuer vor.

13. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.